

## Kundeninformation 1/2018

### FinfraG

#### Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten – und Derivatehandel

Am 1. Januar 2016 ist das FinfraG sowie die ausführenden Verordnungen des Bundesrates FinfraV und FinfraV-FINMA in Kraft getreten. Diesem Gesetz unterliegen alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen und gilt ab dem **Geschäftsjahr 2017** (Inkrafttreten Übergangsbestimmungen ab dem 1. Januar 2018).

Unternehmen, die **nicht mit Derivaten (z.B. Futures, Swaps, Optionen)** handeln, können durch schriftlichen Beschluss des obersten Leitungsorgans von diesbezüglichen Aufzeichnungspflichten befreit werden. Wir empfehlen Ihnen, den Entscheid in einem **Protokoll** festzuhalten, welches wir gerne zur Verfügung stellen.

Für Unternehmen, welche **mit Derivaten handeln**, sind zusätzliche Abklärungen erforderlich. Sofern es sich um Derivate handelt, welche dem FinfraG unterliegen, gilt Folgendes:

- Die Unternehmen werden in vier Kategorien unterteilt, wobei für KMU's die sogenannten „Nichtfinanziellen Gegenparteien“ (NFG) und vor allem die „kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien“ (kNFG) im Vordergrund stehen.
- Für diese Unternehmen gelten folgende **umfassende Dokumentationsanforderungen**:
  - a) Ermittlung der Schwellenwerte (Art. 100 FinfraG)
  - b) Meldung an Transaktionsregister (Art. 104 FinfraG)
  - c) Risikominderung (Art. 107 FinfraG)

Wir verweisen für detailliertere Informationen auf die Homepage der Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde finma ([www.finma.ch](http://www.finma.ch)).

Gerne unterstützen wir Sie bei vertieften Abklärungen.

**ATO Treuhand AG**

1. Januar 2018

T:\Muster\_Beschriebe\FinfraG\FinfraG - Kundeninfo.docx